



Die Beklagte zu 2) hat damit jedenfalls mit dem 22. September 1988 die Möglichkeit erhalten, anstelle der Gemeinschuldnerin in die Leasingverträge einzutreten, es war nur noch eine Frage der Zeit, bis die Leasingnehmer die Unsicherheiten über die Vertragsfortführung überwunden hatten.

Übernahme sächlicher Betriebsmittel

e) Sächliche Betriebsmittel sind von der Beklagten zu 2) in Form der Leasingsachen selbst übernommen worden. Die daneben noch vorhandene Büroausstattung und die Büromaschinen fallen für den Betriebsübergang nicht ins Gewicht, da sie für die Erfüllung der arbeitstechnischen Zwecke nicht wesentlich sind.

Übergang durch Rechtsgeschäft

Der Betrieb der Gemeinschuldnerin ist schließlich auch durch Rechtsgeschäfte auf die Beklagte zu 2) übergegangen. Diese liegen in Form der Forderungsabtretung und der Eigentumsübertragung an den Leasingsachen durch die Bank in Verbindung mit der Freigabeerklärung der Gemeinschuldnerin vor nach den oben unter 1 1 c aufgestellten Grundsätzen.

3. Da spätestens am 22. September 1988 der Betrieb der Gemeinschuldnerin auf die Beklagte zu 2) im Sinne von § 613 a Abs. 1 BGB übergegangen ist, ist die Beklagte zu 2) gem. § 613 a Abs. 1 Satz 1 BGB seit diesem Zeitpunkt in die Rechte und Pflichten des Arbeitsverhältnisses mit dem Kläger eingetreten. Die Beklagte haftet daher gem. § 613 a Abs. 2 Satz 1 BGB neben der Gemeinschuldnerin für die restlichen Zahlungsansprüche des Klägers, wobei hinsichtlich der Möglichkeit einer Haftungsreduktion auf die BAG-Entscheidung vom 17. Januar 1980 (BAGE 32, 326 = AP Nr. 18 zu § 613 a BGB) hingewiesen wird.

jurpc.zip – jurpc.zip – jurpc.zip – jurpc.zip – jurpc.zip – jurpc.zip – jurpc.zip

Aktuelle Rechtsprechung zum Thema „Telefax“ (Teil 1)

BGH, Urteil vom 24. März 1993 (XII ZB 12/93)

Leitsatz

Ein Rechtsanwalt, der sich zur Übermittlung fristwahrender Schriftsätze eines Telefaxgerätes bedient, genügt seiner Verpflichtung, für eine wirksame Ausgangskontrolle zu sorgen, nicht, wenn er es unterläßt anzuordnen, daß im Anschluß an den Sendevorgang ein Sendebericht des Gerätes erstellt und auf Übermittlungsstörungen überprüft wird.

Anwaltpflichten bei Übermittlung fristwahrender Schriftsätze per Telefax

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluß vom 10. Februar 1993 (CL 47/89)

Leitsatz

Die Inbetriebnahme eines Telefaxgerätes unterliegt als Einführung einer neuen Arbeitsmethode und unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsplatzgestaltung der Mitbestimmung des Personalrats.

Inbetriebnahme eines Telefaxgerätes und Mitbestimmung des Personalrats

KG Berlin, Urteil vom 2. Februar 1993 (5 W 6448/92)

Leitsätze

1. Bei der Schnelligkeit der durch die moderne Kommunikationstechnik eröffneten Nachrichtenübermittlungswege sind Fallgestaltungen, bei denen allein wegen der Dringlichkeit des Rechtsschutzanliegens die Abmahnung als unzumutbar angesehen werden könnte, nuremehr die Ausnahme.

2. Der Gläubiger, der sich auf eine solche Ausnahme beruft, hat unter ins einzelne gehenden Zeitangaben darzulegen, daß selbst für eine Abmahnung mit nur kurzer Unterwerfungsfrist, beispielsweise per Telefax mit Stundenfrist, kein Raum war.

Keine Unzumutbarkeit der Abnahme bei Übermittlungsmöglichkeit per Telefax mit kurzer Frist

Landesozialgericht Rheinl.-Pfalz, Urteil vom 29. Januar 1993 (L 6 1 90/92)

Leitsatz

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das Versäumen der Berufungsfrist ist nicht zu gewähren, wenn vorhersehbar war, daß es wegen einer streikbedingten Verzögerung der Postzustellung zu einer Verspätung des Eingangs der Berufungsschrift bei Gericht kommen würde und sich der Rechtsmittelführer zur Wahrung der Berufungsfrist nicht seines Telefaxgerätes bedient hat.

Im Zeitalter der fortgeschrittenen Kommunikationsmöglichkeiten ist auch die Benutzung eines Telefaxgerätes zur Einlegung von Rechtsbehelfen grundsätzlich zulässig (vgl. LSG Mainz vom 30.1.1992 – L 4 AV 25/91 = NZA 92, 524). Insbesondere wenn auch das zuständige Rechtsmittelgericht über ein solches Empfangsgerät verfügt, hätte es der gesteigerten Sorgfaltspflicht gegen Ende einer Rechtsmittelfrist entsprochen, daß der Rechtsmittelführer sich dieses Gerätes auch bedient hätte, um eine absehbare oder zumindest wahrscheinliche Verspätung der Berufungseinlegung zu vermeiden. Die Möglichkeit der Benutzung eines Telefaxgerätes, zur Fristwahrung Schriftsätze bei Gericht einzureichen, verdichtet sich dann zu einer Obliegenheit, wenn der Rechtsmittelführer erkennen kann, daß er auf andere Weise die Rechtsmittelfrist nicht mehr einhalten kann.

Obliegenheit des Rechtsmittelführers zur Verwendung eines Telefax-Gerätes